

Stellungnahme Evonik zum „REFERENTENENTWURF FÜR EIN GESETZ ZUR STÄRKUNG DER NATÜRLICHEN INFRASTRUKTUR (NATIF)“.

„Deutschland muss auf dem Weg zur Planungs- und Baubeschleunigung mutige Wege gehen. Notwendig ist eine grundsätzliche Überarbeitung von Planungs-, Bau-, Umwelt-, Vergabe- und des (Verwaltungs-)Verfahrensrechts.“, so ist es im Koalitionsvertrag beschrieben. Mit dem NATIF verlässt die Bundesregierung diese mutigen Wege. Daher sollte das NATIF nicht durch das Kabinett beschlossen werden.

Gewährleistung Umweltschutzniveau

Der hohe Schutz von Natur und Landschaft wird bereits und auch zukünftig durch die vorliegenden, sehr zahlreichen Umweltregulierungen und deren Vollzug umfassend gewährleistet.

Evonik hat den Anspruch, wertbringende und nachhaltige Lösungen für ihre Kunden zu schaffen. Dieses Versprechen findet Ausdruck in unserem Selbstverständnis Leading beyond chemistry to improve life, today and tomorrow. Wir gehen über die Chemie hinaus, indem wir Kompetenzen, Perspektiven und Partner miteinander vernetzen.

Wirtschaftliche Herausforderungen und geopolitische Krisen sind Teil unseres Alltags geworden. Dies sehen wir nicht als Grund, unser Engagement für mehr Nachhaltigkeit zu vermindern. Wir betrachten unser Nachhaltigkeitsmanagement vielmehr als einen wichtigen Baustein, die Widerstandsfähigkeit gegenüber geopolitischen Krisen und den Markterfolg von Evonik langfristig zu erhalten und auszubauen. Unsere nachhaltige Unternehmensstrategie leistet dazu einen wesentlichen Beitrag mit ambitionierten Zielen und Steuerungsinstrumenten, die uns helfen, Transformationsanforderungen in profitables Wachstum zu übersetzen.

Die Strategie umfasst die folgenden Elemente:

- Verankerung von Nachhaltigkeit in Marktversprechen und Unternehmenszweck (Purpose)
- Integration von Nachhaltigkeit in unseren Strategischen Managementprozess
- Steigerung des Anteils attraktiver Wachstumsgeschäfte mit einem klaren Fokus auf Nachhaltigkeit in unserem Portfolio („Portfoliotransformation“)
- vorausschauendes Ressourcenmanagement mit ehrgeizigen Umweltzielen, einschließlich der systematischen Beschäftigung mit den Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit entlang der Wertschöpfungskette sowie mit den SDGs
- gezielte Verbesserung unserer Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Im Rahmen von Next Generation Evonik ist Nachhaltigkeit ein integraler Bestandteil wesentlicher Kernprozesse wie Portfoliosteuerung und Innovationsmanagement, Produktion und Technik sowie Personalarbeit. Diese strategische Verankerung ist für uns Voraussetzung,

unser Versprechen als Ermöglicher von Nachhaltigkeit in vielen Märkten und Lebensbereichen einzulösen.

Schaffung neuer Zielkonflikte

Evonik begrüßt die Verabschiedung des Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG). Der zügige Ausbau von Infrastruktur ist Basis für Evonik für die Produktion. Mit Stau auf den Autobahnen, Belegung von Bahngleisen und nicht funktionierende Wasserstraßen lassen sich Rohstoffe weder an die Anlagen bringen, noch Produkte zum Kunden. Straßen, Schienen, Brücken, Wasserwege sind seit Jahren am Limit. Sie brauchen dringend Modernisierung statt weiterer Debatten. Wer eine starke Industrie und sichere Lieferketten will, muss jetzt einen verlässlichen Rahmen für Infrastruktur- und Industrieprojekte schaffen.

Durch den Gesetzentwurf entstehen aber neue, erhebliche Zielkonflikte mit dem für uns als Branche wichtigen Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG). Die seit Jahren geforderte Beschleunigung sämtlicher Planungs- und Genehmigungsverfahren muss jetzt in die Praxis umgesetzt werden. In Summe können die angedachten Neuregelungen sogar dazu führen, dass die Klimaschutzziele gerade im Verkehrsbereich nicht erreicht werden.

Überragendes öffentliches Interesse

Bedeutsam ist vor allem die Neuregelung einer „natürlichen Infrastruktur“ mit dem neuen § 20a „Natürliche Infrastruktur“, die zu schützen ist und im „überragend wichtigen öffentlichen Interesse“ stehen soll. Zur natürlichen Infrastruktur gehören danach u. a. Nationalparks, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, aber auch alle gesetzlich geschützten Biotop und sonstigen Bestandteile des Biotopverbunds. Weiterhin genannt sind natürliche oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen und Altauen, die Landschaftsplanung, Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten, Biotopverbundachsen- und Korridore sowie Landschaften hervorragender Bedeutung.

Die grundsätzliche Verankerung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ für Naturinfrastruktur würde die Genehmigungsfähigkeit von jeglichen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Aktivitäten massiv beeinträchtigen und widerspricht damit fundamental den Zielen der Bundesregierung sowie der Europäischen Kommission, die wirtschaftliche Stärke und Handlungsfähigkeit Europas wiederherzustellen. Außer der energieintensiven Industrie, die in Deutschland produziert, gilt ein überragendes öffentliches Interesse für alle wertschöpfenden Sektoren.

Auswirkungen auf die Verkehrslogistik

Für Evonik sind leistungsfähige und verlässliche Verkehrs- und Logistiknetze eine grundlegende Voraussetzung für Produktion, Versorgungssicherheit, Investitionen und Wertschöpfung in Deutschland. Unsere Standorte sind auf das reibungslose Zusammenspiel von Wasserstraße, Schiene, Straße und Hafeninfrastruktur angewiesen, um Rohstoffe zu beziehen und Produkte sicher, effizient und klimafreundlich zu transportieren. Der NATIF-Gesetzentwurf birgt jedoch das Risiko, notwendige Infrastruktur- und Industrievorhaben zusätzlich zu erschweren, obwohl Deutschland bereits heute unter langen Planungs- und

Genehmigungsverfahren, hoher Bürokratie sowie Zielkonflikten leidet. Durch die neu vorge-sehen Einstufung der „natürlichen Infrastruktur“ werden nicht nur Infrastrukturvorhaben des Bundes betroffen sein, sondern auch zahlreiche regional bedeutsame Projekte.

Bei den möglichen Auswirkungen geht es nicht um abstrakte Szenarien. Betroffen sein könn-ten beispielsweise Verkehrsinfrastrukturprojekte wie der Ausbau der A3 in Nordrhein-Westfa-len, die Revierbahn zur besseren Anbindung der Rheinhäfen an die europäischen Güterver-kehrskorridore oder Hafenentwicklungen entlang des Rheins. Gerade für Unternehmen wie Evonik sind solche Vorhaben entscheidend, um Rohstoffe und Produkte zuverlässig und wettbewerbsfähig zu transportieren. Verzögerungen bei der Modernisierung und Kapazitäts-erweiterung dieser Infrastrukturen schwächen die Resilienz industrieller Lieferketten und be-einträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Auch an unseren Chemiestandorten können Investitionen in Standortanbindungen, Leitun-gen, Werksinfrastruktur oder kommunale Verkehrsprojekte betroffen sein, da sich diese häu-fig in räumlicher Nähe zu Gewässern, Auen oder anderen Flächen befinden, die künftig Teil der „Natürlichen Infrastruktur“ werden sollen. Auch die Nähe zu Flüssen und Kanälen kann Auswirkungen auf die Standorte Marl, Wesseling oder Rheinfelden haben. Zusätzliche Ver-fahrensschritte, Kompensationsanforderungen oder neue Nutzungskonflikte würden Investiti-onen verteuern und notwendige Transformationsvorhaben verzögern. Dies trifft die chemi-sche Industrie in einer Zeit von einer angespannten Wirtschaftslage und gestörten Lieferket-ten.

Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz wurden nun endlich Bundeswasserstraßen, Schleusen-und Wehranlagen, der Ersatz systemkritischer Schifffahrtsanlagen, Hafenprojekte, Schienen-verkehrsvorhaben sowie weitere Projekte der Verkehrsinfrastruktur in das überragende öf-fentliche Interesse genommen. Damit hat der Gesetzgeber die Versorgungssicherheit, Wett-bewerbsfähigkeit und Transformation voran gebracht. **Das NATIF gefährdet in der vorlie-genden Form diese angestrebten Beschleunigungseffekte.**

Die Abladeoptimierung am Mittelrhein verdeutlicht den Zielkonflikt zwischen den Beschleuni-gungszielen des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes und den neuen Abwägungsanforderungen des NATIF. Das Vorhaben soll die Schiffbarkeit des Rheins bei Niedrigwasser verbessern und wurde aufgrund seiner Bedeutung für Versorgungssicherheit und industrielle Lieferketten als Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse eingestuft. Schafft der Gesetzgeber parallel weitere Belange von vergleichbarem Gewicht, ohne deren Verhältnis zueinander klarzustellen, besteht die Gefahr zusätzlicher Konflikte, Prüfanforderungen und Rechtsunsicherheiten. Der Ausbau der Wasserstraße hilft aber, die im NATIF beschriebenen Klima-schutzziele zu erreichen: ein Containerschiff kann 150 LKW von der Straße holen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Anders als im Koalitionsvertrag dargestellt, in dem ein Naturflächenbedarfsgesetz für die erleichterte Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Aus-gleichsmaßnahmen (Biotopverbund) angekündigt wird, ist mit dem vorliegenden Gesetzent-wurf ein vereinfachter Zugang zu Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und damit eine Planungsbeschleunigung kaum erkennbar.

Die pauschale Erhöhung des Kompensationsbedarfs um 20 Prozent ist rechtlich und fachlich nicht verhältnismäßig. Sie verleiht der Eingriffsregelung faktisch einen sanktions- und

abschreckungsähnlichen Charakter, der ihrem Zweck fremd ist. Die Differenzierungen in den Kompensationsanforderungen führen zu erheblichen Mehrkosten für Unternehmen, vermehrtem Bearbeitungsaufwand seitens der Behörden, verschärfen die Flächenknappheit für Ausgleichsmaßnahmen und verlängern Genehmigungsverfahren. Für standortgebundene Industrie- und Rohstoffvorhaben, die nicht ausweichen können, sind diese Mehrbelastungen besonders gravierend. Gerade mit Blick auf das Ziel der Bundesregierung, Erleichterungen und Beschleunigungen in den Genehmigungsverfahren zu erreichen, sind diese Vorschläge kontraproduktiv.

Entschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

- In Verbindung mit §1a wird geregelt, dass „Maßnahmen auf Flächen der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a, die den Belangen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 dienen, so wie die Erhaltung und Wiedervernässung von Moorböden sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Damit wird Abwägungsvorrang eingeführt, so dass Maßnahmen auf diesen Flächen einer besonders strengen Prüfung und Abwägung unterliegen. Aufgrund der fehlenden Einschränkungen und mangelhafter Bestimmtheit des neuen Begriffs ist davon auszugehen, dass diese Vorrangstellungen nahezu flächendeckend Anwendung finden würden, was erhebliche Nutzungskonflikte nach sich ziehen würde.
- Durch notwendige Abwägungsprozesse in Genehmigungsverfahren wären zukünftig eine Vielzahl von Ausnahmen und Befreiungen notwendig, so dass für viele Projekte die Genehmigungsfähigkeit insgesamt in Frage stehen würde. Dabei ist zu beachten, dass für Anforderungen mit Bezug zum Wasserrecht vielfach gar keine Ausnahmemöglichkeit gibt („guter chemischer Zustand“ nach EU-Wasserrahmenrichtlinie) oder dieser im deutschen Recht enger gefasst ist als nach europäischem Recht. Der deutsche Industriestandort verliert damit weiter an Planungssicherheit und Verlässlichkeit.

Darüber hinaus teilt Evonik die Position des VCI und BDI.